



**I**n Gottes Gnaden  
 Wir Johann Wilhelm /  
 Pfalzgraf bey Rhein / des  
 Heil. Röm. Reichsertz-Schatz-  
 meister und Chur-Fürst / in Bayern /  
 zu Sulch / Cleve und Berg Herzog /  
 Graf zu Seldenz / Sponheim / der  
 Marck Ravensperg und Jörß / Herz  
 zu Ravenstein / ꝛc. ꝛc.

Thun kund und zu wissen ; Nachdem wir von  
 Anfang Unserer / in Unseren Chur-Pfälzischen Lan-  
 den angetrettenen schweren Regierung / uns vor-  
 nehmlich unter anderen befließen / denen zwischen Un-  
 seren Chur-Pfälzischen Unterthanen vor und nach  
 ihrer differenten Religion / und deren Exercitien hal-  
 ben / angewachsenen Irrungen vorzukommen / und  
 solchen / nach Möglichkeit abzuhelffen. So haben  
 wir auch zu diesem Ende / von Zeit zu Zeit / wohl-  
 meinende Verordnungen ertheilet / und nichts unter-  
 lassen /

lassen/ was Wir/ zu Erhaltung obigen Zwecks zulänglich zu seyn erachtet. Nachdem Wir aber gegen alles Verhoffen dannoch vernehmen müssen/ daß auch dadurch Unsere heylsame Intention nicht allerdings assequirt worden/ weilen unsere der Reformirten Religion beygethane Unterthanen durch verschiedene eingeschlichene Mißbräuche/ und Excessen einiger massen beschweret zu seyn vermeinen wollen; also haben wir absonderlich auf verschiedene unserer Alliirten/ und außwertiger Potentien bey uns eingewendten ansehnlichen Recommendationen/ zu Beybehaltung der Unseren Unterthanen so nöthigen Einigkeit/ diese hernachfolgende unveränderliche Verordnung/ in Unseren Chur=Fürstenthum der Pfalz/ und zugehörigen Landen/ Krafft dieses gnädigst publiciret/ befehlen auch/ und verordnen solchem nach gnädigst/ und ernstlich:

Daß von nun an/ und ins künfftig unseren gesambten/ denen Dreyen / in dem Römischen Reich recipirten Religionen/ zugethanen Unterthanen durchgehents in obgedachten sambtlichen Chur= Pfälzischen Landen/ in Specie in dem Ober=Ampt Germersheim/ die vollkommene Gewissens=Freiheit/ mit Abstellung aller dagegen sich etwan hervorgethanen Mißbräuchen/ unbehindert gelassen/ und dieselbe keines wegs weder beeinträchtiget/ noch turbirt/ auch folgende Specialia, zu allen Zeiten steth= und unverbrüchlich gehalten

gehalten werden / und die Unserige bey Unserer höch-  
sten Ungnad sich darnach reguliren sollen.

Diesem nach kan ein Jeder eine der dreien im  
Römif. Reich erlaubten Religionen öffentlich bekenn-  
nen / und ohne Hinderung Alt und Jung / wann  
diese Annos discretionis haben / die völlige Gewissens-  
Freyheit gänzlich geniessen / auch nach Belieben von  
einer Religion nach der andern sich begeben ; zu wel-  
chem Ende alle dießfalls der obgedachten Gewissens-  
Freyheit entgegen lauffende / in der untern Pfalz / und  
Ober-Ampt Germersheim etwa ergangene Mandata  
hiemit aufgehoben seyn sollen. In Matrimoniis mixtis,  
stehet denen Eltern frey / ihre Kinder / in der Religion  
tauffen zu lassen / und zu erziehen / wie es die Ehe-  
gerichts = Ordnungsmässige = Ehe - Pacta, oder ihre  
stante matrimonio beschehene authentische Abrede mit  
sich bringet ; Wo aber weder Ehe - Pacta noch der-  
gleichen Abrede / so viel diesen Punct angehet / befind-  
lich / da folgen die Kinder dem Capiti familiae, jedoch  
bleibt den Kindern / wie obgedacht / die vollkommene  
Gewissens = Freyheit / wann sie ad annos discretionis  
kommen / auch dem leztlebenden Vatter / oder Mut-  
ter bevor / die Kinder / nach Belieben / in ihrer Religion  
zu erziehen.

Wann von unterschiedlichen Religions=Genossen Heyrathen geschehen / sollen die Proclamationes in eines jeden seiner Religions=Kirchen / ob sie gleich in einer Stadt / oder Kirch= Spiel wohnhafft / ordentlich verrichtet / dimissoriales gefordert / jedoch unbedingtlich / und unaiterlich / auch unentgeltlich gegeben werden / und soll in Puncto der Copulation die Braut dem Bräutigam folgen / sonst aber die Catholische Geistlichkeit / und Pastores keine Evangelische Religions=Verwandte / und vice versa die Evangelische Prediger keine Römische Catholische / ohne dimissorialibus ihrer Priester / Pastoren / oder Predigern zusammen geben.

Denen Pupillen werden Vormünder von der Religion verordnet / in welcher sie / nach denen Ehe=Paeten / oder his deficientibus, nach der hiebevorgesetzten Regul, erzogen werden müssen. Vorgesagte Augspurgische Confessions=Verwandte / Reformirte und Lutherische / sollen an keine andere Ceremonien / als an die Ihrige gebunden seyn / daher sie weder directè, noch indirectè angehalten werden sollen / bey denen Catholischen Processionen Gras zu streuen / Meyen zu stecken / May= oder andere dergleichen bey denen Römisch Catholischen gebräuchliche Feyer=Glocken zu ziehen / das Ave Maria / oder die Catholische Feyer = Läge anzuläuten / viel weniger mit dem Bewehr / bey der Procession aufzuwarten / Fahnen /

nen / oder Creuße zu tragen / bey der Morgens=  
Mittags = oder Abends = Glocken den Huth abzu=  
ziehen ; Sie sollen auch dieserthalben von niemand  
beschweret / viel weniger begehret werden / vorher  
erzehlten / und andern Catholischen Ceremonien / und  
Ritibus benzuwohnen / herentgegen die Catholische in  
ihrem Gottes = Dienst / und üblichen Ceremonien /  
weder directè noch indirectè behindert / verstöret / ver=  
spottet / noch beeinträchtigt werden sollen.

Ferners sollen beyderseiths A. C. Verwandte die  
verschlossene Zeiten nach Catholis. Kirchen = Bewon=  
heit / nach vorhero von der Chur = Pfälz. Regierung  
erhaltener Erlaubnuß / eben zu observiren nicht schul=  
dig seyn. Über dieses / so sollen jetztgedachte Evange=  
lische / bey denen Catholischen Processionen / und wann  
das Venerabile zu denen Krancken getragen wird / nicht  
gezwungen werden / das Gewehr zu präsentiren / oder  
nieder zu knien / hingegen aber keine vorsätzliche Aer=  
gernuß geben / sondern so lange / bis die Procession vor=  
bey / auf die Seite in ein Haus / oder zuruck gehen /  
oder wo sie nicht außweichen können / den Huth ab=  
ziehen. Es solle auch den Evangelischen / so Refor=  
mirt = als Lutherischen in denen Städten / und in den  
Häusern bey verschlossenen Thüren / Thüren / Läden /  
und Fenstern auf Catholische Fest = Tage / zu arbeiten  
erlaubt seyn / und sollen sie deswegen keine Inquisition,



Vernäherungs = Recht / wo es hergebracht / noch von einigen Erbschafften / Erb = Vermächtnussen / oder Legaten / oder andern Berechtigkeiten / und Handlungen / der Religion halber / außgeschlossen werden.

Ferners gestatten Wir gnädigst / daß in Ehe = Sachen / so viel die beyderseiths A. C. verwandte Personen angehet / es auf Arth und Weise / wie solches in unsern Büllich = und Bergischen Landen / vermög des errichteten Religions = Recels verglichen / in allen Punkten gehalten werden / und selbige von unserm Evangelischen Ehe = Gericht / oder wann selbiges noch nicht retablirt sene / von dem Reformirten Kirchen = Raht / oder darzu expressè committirten Evangelischen Rätthen beurtheilet werden solle.

In denen Fällen / wann zwischen Catholisch = und Evangelischen Unterthanen Ehe = Streit vorkommt / folgt der Actor das Forum Rei, und wird der Evangelische nach denen / von Evangelischen angenommenen / der Catholische / nach der Catholischen Geistlichen Rechten / insonderheit in puncto divortii, & repudij gerichtet; Ratione dispensationis in matrimonialibus, quoad gradus prohibitos, wollen Wir es nach der Chur = Pfälz. Ehe = Gerichts = Ordnung halten / und also denen Evangelischen das Recht nach ihrer Religion gedenen lassen.

Damit auch die bisshero / wegen des Exercitii simultanei sich hervorgethane Beschwerden auf einmal

geendiget seyn mögen; So haben Wir / nach reifflicher Überlegung / solches dergestalt aufzuheben beschlossen / heben solches auch hiennit dergestalt auf / daß nichts destoweniger selbiges in denjenigen Orten / wo es schon bey Lebzeiten des Chur = Fürsten **Carl Ludwigs** Christ = mildesten Andenckens / mit denen benachbahrten Herrschafften / und in Specie mit Chur = Maynz in dem Bergstrassischen Recels de Anno 1650. dem Regenspurgischen Vergleich von Anno 1653. wie auch mit dem Fürsil. Hauß Baaden / Baaden 1652. 1653. 1661. errichteten Pactis, welche in ihrem Vigor bleiben / und nach deren wörtlichem Inhalt Wir die beyderseithige Religions = Verwandte Unterthanen handhaben / und selbige gegen alle bißhero etwa beschene Beeinträchtigungen / obbesagten Recessen gemäß / gnädigst schützen wollen / etablirt / ohne daß die geringste Behinderung causiret werden möge.

Wie Wir dann zugleich gnädigst verordnen / damit gesambte Unsere liebe Unterthanen in jeder Religion ihr besonders à partes, öffentliches / freyes / und unbehindertes Religions = Exercitium ruhig haben / daß es mit den Kirchen / Pfarz / und Schul = Häusern / sambt denen darzu gehörigen Gütern / Zinsen / Zehenden / und Renten auf hernach beschriebene Weise gehalten werden solle.

Gestalt

Gestalten der  
Städte in obers  
den / Heidelberg  
Unsere sämtliche  
männlich Altes  
Mörsbach / Naun  
Stromberg / und  
wollen / daß / wo  
Kirchen = Plätz / wo  
1653. ihr Exercitium  
der Hand auf ihre  
hinlegen die Cathol  
Kloster = Kirche das  
eine davon privat  
doch behalten die  
sche / die von denen  
nannte Kloster = Kir  
Heidelberg / wie auch  
Garnisons = Kirche in  
wollen das Episc  
gründen / des glück  
dieser / welches m  
durch den neuen  
Anfang gemacht  
gegen die Reform  
Kloster = Kirchen  
mit dem Gelde

Gestalten dann so viel unsere drey Haupt-  
 Städte in obgedachten unsern Chur-Pfälzischen Lan-  
 den / Hendelberg / Mannheim / und Franckenthal / und  
 unsere sämbtliche übrige Ober-Ampt-Städte / nah-  
 mentlich Alzen / Bacharach / Bretten / Lautern /  
 Mosbach / Neustadt / Oppenheim / Simmern /  
 Stromberg / und Ladenburg betrifft / Wir gnädigst  
 wollen / daß / wo zwey oder mehrere Kirchen / oder  
 Kirchen-Pläze / wohnselbsten die Reformirte Anno  
 1685. ihr Exercitium Religionis gehabt / oder sie nach  
 der Hand auf ihre Kösten erbauet / sich befinden / und  
 hingegen die Catholische keine eigene Stadt- oder  
 Clöster-Kirche daselbst haben / denen Catholischen  
 eine davon privativè eingeräumet werden solle ; Je-  
 doch behalten dieser Regul ungeachtet / die Catholi-  
 sche / die von denen P. P. Franciscanis inhabende so ge-  
 nannte Clöster-Kirche / und des Gymnasii-Platz zu  
 Hendelberg / wie auch die so genannte Spithal- oder  
 Guarnifons-Kirche in der Vorstadt ( worunter gleich-  
 wohl das Spithal / und dessen Gefälle nicht be-  
 griffen ) des gleichen das Chor der Heil. Geist-Kirchen  
 daselbst / welches mit einer Mauer separirt / und nicht  
 durch den navem Ecclesiae, sondern von aussen her der  
 Eingang gemacht werden solle / privativè. Da hin-  
 gegen die Reformirte navem Ecclesiae sothaner Heil.  
 Geist-Kirchen mit dem Thurn ( dessen Gebrauch  
 sambt dem Geläut mit denen Catholischen gemein-  
 schafft-

schafftlich seyn solle) wie auch die St. Peters-Kirch/  
 nebst dem Chor cum pertinentiis, und entlich alle übrige  
 Kirchen/ Plätze/ und Rudera cum Pertinentiis, nebst  
 allen Pfarr- und Schul- Häusern/ oder deren Plä-  
 zzen/ in deren Possession die Reformirte Anno 1685.  
 gewesen/ privativè bekommen / und anstatt obgedach-  
 ten Gymnafii, Guarnison, und Kloster = Kirchen/ der  
 Schönauer in Heydelberg gelegener Hof/ mit seinem  
 völligen Bezirck/ um selbigen/ nach Belieben zu einer  
 Kirchen/ Gymnasio, Schul/ Pfarr/ oder Schul-  
 Häuser/ oder ad alios Ecclesiasticos usus zu employren/  
 privativè eingeräumet wird.

Verordnen Wir gnädigst/ daß nach sothaner  
 Regul denen Reformirten zu Mannheim privativè zu-  
 gestellt werde/ die provisionaliter erbaute Kirchen ( ge-  
 stalten die Catholische/ bis sie eine anderwärtige Kir-  
 che bekommen / sich in der Patrum Capueinorum-Kirch  
 behelffen mögen ) nebst dem grossen Kirchen-Platz/  
 und daselbst gelegten Fundament, so zu der Hochteut-  
 schen/ und Wallonischen Gemeinden destinirt seynd/  
 mit allen etwa daselbst befindlichen Pfarr- Rectorats-  
 Schul- Häusern/ oder deren Plätzen/ und Pertinentien,  
 welche die Reformirte 1685. besessen/ oder seithero an  
 sich iusto titulo gebracht/ oder gebauet.

So

So wollen wir  
 hal denen Reformirten  
 völligen Bezirck  
 Anno das  
 Padagogium daselbst  
 der vielmehr  
 1685. machet  
 tholischen die  
 ansehn haben  
 für die Wallonische  
 verbleiben.  
 In Unse  
 um andern  
 folg solcher  
 ten/ denen  
 gleichfalls  
 denen Reformirten  
 den Dörfern  
 zu Bacharach  
 Berg/ denen  
 und weniger  
 in der Verh  
 in der Stadt  
 Catholischen  
 privativè zuforn

So wollen wir auch gnädigst / daß zu Francken-  
thal denen Reformirten diejenige Kirche mit ihrem  
völligen Bezirk zukommen solle / in dessen Chor an-  
jeho das Simultaneum eingeführet ist / und solle das  
Pædagogium daselbst / die Pfarz- und Schul- Häuser /  
oder vielmehr deren Plätze / und was sie sonst Anno  
1685. ingehabt / denen Reformirten / und denen Ca-  
tholischen die zwenste Kirche / so die P. P. Capuciner  
anjeho inhaben / die dritte aber denen Reformirten  
für die Wallonische Gemeinde privativè gleichfals  
verbleiben.

In unsern übrigen vorbenannten Ober- Ampt-  
und andern Städten bleibt es bey obiger Regul, zu-  
folg solcher die grosse Kirch zu Alzen denen Reformir-  
ten / denen Catholischen aber die andere / zu Lautern  
gleichfals / und zu Oppenheim die grosse Pfarz- Kirche  
denen Reformirten / denen Catholischen aber in bey-  
den Orthen sich befindliche Franciscaner - Kirche / und  
zu Bacharach denen Catholischen die Kirche am  
Berg / denen Reformirten aber die Stadt- Kirche /  
und weniger nicht denenselbigen zu Weinheim / die  
in der Vorstadt gelegene Pfarz- und die Rudera der  
in der Stadt befindlichen Spithal- Kirchen / denen  
Catholischen aber die daselbstige Carmeliter- Kirche  
privativè zukommen solle.

In welcher Ober = Ampt = Stadt aber nur eine Kirche / oder Kirchen = Platz sich befindet / daselbst solle navis Ecclesiae, cum pertinentiis, denen Reformirten / das Chor aber denen Catholischen gelassen / und mit einer Mauer auf beyder Theile Kosten / separirt werden / auch jedem Theil frey stehen / wo Raum vorhanden / noch etwas an seinen Theil anzubauen:

Wir wollen / und verordnen auch ferners / daß die Kirchen in allen übrigen Unsern Städten / und in denen Flecken / und Dörffern auf dem platten Lande / wo nur eine Kirch ist / darinnen die Reformirte Anno 1685. ihr Exercitium gehabt / und die Catholische keine Clöster / oder eigene Kirche bereits haben / solcher Gestalt getheilt werden / das diejenige Reformirte Mutter = Kirchen von Anno 1685. woselbst anjeko kein Reformirter Pfarrer mehr / sondern Catholischer Pfarrer wohnet / die Catholische zum voraus auf Abschlag ihrer  $\frac{2}{7}$  Theil haben sollen / jedoch daß hingegen die Reformirte auß derjenigen Inspection, worinnen sothane denen Catholischen überlassende Mutter = Kirchen gelegen / ihre / ratione dieser / denen Catholischen zum voraus einraumenden Kirchen zukommende  $\frac{5}{7}$  Theil auß denen Kirchen / wo die Reformirte Pfarrer gegenwärtig wohnen / zum voraus ebenfalls wählen mögen / daß also / so oft die Catholische zwey Mutter = Kirchen behalten / denen Reformirten hingegen fünf

Kir-

Kirchen / wo ihre  
falls zukommen  
auf folgende  
dafür vorher  
Kirchen / wo  
zwey die  
Fialen / und  
sieben und sieben  
Kirchen darinnen  
Inspection  
Reformirten für  
privative  
formirten Kirchen  
zweite Wahl  
nomine Catholico  
abermals / da  
Rest denen Refor  
expresse verordne  
ihren Reformir  
Kirchen befind  
und kleine  
formirter Pfarre  
Collectur erheben  
Behuff privative  
und bey der herg  
Unsere Hof = Ca  
Corpora, wie an  
schaffen / Com

Kirchen / wo ihre Reformirte Pfarrer wohnen / gleichfalls zukommen. Die übrige Kirchen ins gesambt sollen auf folgende Weiß getheilte werden / daß nach jezgedachter vorhergegangenen Theilung erstlich die übrige Kirchen / wo annoch Reformirte Prediger wohnen / zwentens die wohlgebaute / drittens die haufällige Filialen / und endlich viertens die Rudera jedesmalen sieben und sieben auß einer / oder da sieben dergleichen Kirchen darinnen nicht befindlich / auß der nechsten Inspection zusammen gesezet werden / davon denen Reformirten fünff / und denen Catholischen zwey privativè dergestalt zukommen sollen / daß unserm Reformirten Kirchen = Rath daraus die erste / und die zwenyte Wahl unsern darzu expresse benannten Rätthen nomine Catholicorum , die dritte denen Reformirten abermals / die vierdte denen Catholischen / und der Rest denen Reformirten verbleiben solle. Woben wir expresse verordnen und befehlen / daß alle bey solchen ihren Reformirten privativè einzuraumen habenden Kirchen befindliche Pfarr = Güter / Renten / groß und kleine Zehenden / und Zinsen / so Anno 1685. ein Reformirter Pfarrer Salarii loco genossen / oder durch die Collectur erhoben worden / zu der Reformirten Kirchen Behuff privativè , ohne die geringste Schmäherung / und bey der hergebrachten Freyheit überlassen. Auch unsere Hof = Kammer / und die unter derselben stehende Corpora , wie auch die benachbahrte Stiffter / oder Herrschafften / Communen / und andere Corpora zu Ablegung

D

gung

gung des etwa schuldigen Beitrags / der Observanz  
gemäß angehalten werden sollen ; Gleiches Recht  
genießen die Catholische bey denen ihnen durch vor-  
gesetzte Regul privativè zukommenden Kirchen ; jedoch  
werden die Stiffts- und Clöster- Gefälle hierunter  
nicht verstanden.

Wir verwilligen / und gestatten ferners gnädigst /  
daß allen Reformirten / und Evangelisch = Lutheri-  
schen / wann schon denen Catholischen in ein- oder  
andern Orth die Kirche / Pfarr- und Schul- Häuser  
privativè zukommen / ihr Exercitium Publicum in einem  
Privat- Haus / oder wo sie es dienlich erachten / zu üben  
unverwehrt seyn solle / & vice versâ denen Catholischen /  
gestalten einem jeden Theil auch unbenommen ist /  
an allen Orten / wo er es nöthig erachtet / neue Kirchen  
mit Thürnen / Glocken / und übrigen Zugehörungen /  
wie auch Pfarr- und Schul- Häuser zu erbauen ; wel-  
chen Falls Wir auch die neue Plätze / wohin die Kir-  
chen / Schulen / Pfarr- und Schul- Häuser angerich-  
tet werden möchten / von allen Hertzschafftlichen Be-  
schwerden hiemit gänzlich befreyen / und sothane Ge-  
bäude / und Häuser / so lang sie zu obbemeltem Gebrauch  
gewidmet bleiben / bey der Immunität gnädigst schüt-  
zen / und handhaben wollen.

Alle von denen Reformirten 1685. in der ganzen  
untern Pfalz besessene Gymnasia, Pædagogia, Rectorats-  
Häuser / und Lateinische Schulen / oder deren Plätze /

in Specie das Collegium Sapientiae, und die Neckar=Schul zu Heidelberg/ und das Casimirianum zu Neustadt/ oder an dessen Stelle eines in Dach/ und Sach wohl=conditionirtes Equivalent; das Gymnasium zu Franckenthal/ Mannheim/ und andern Orthen/ oder deren Plätze/ sollen denen Reformirten cum omnibus redditibus, & accessionibus, wie sie selbige 1685. gehabt/ privativè verbleiben. Und damit hinfünfftig alle fernere Disputen unterbleiben mögen/ wollen Wir gnädigst/ das Jurisdictionem Ecclesiasticam, & Jura Parochialia cum curâ animarum, & omnibus annexis Exercitii Publici gesambte Religionen über ihre Glaubens=Genossen allenthalben exerciren mögen/ ungeachtet die Kirche selbigen Orths nur einer Religion angewiesen/ daher die Jura Ordinariatûs, & Stolar, vielweniger Jurisdictio Ecclesiastica keines wegs auf andere Religions=Verwandte extendiret werden/ sondern alle dergleichen Prætensiones hiemit expressè aufgehoben/ und verboten seyn sollen.

Wir wollen auch gnädigst/ daß die Glocken/ und Kirch=Höfe/ von denen Kirchen dependiren/ jedoch/ daß ein Theil dem andern/ um die Gebühr bey denen Begräbnussen/ Hochzeiten/ und dergleichen Läuten/ auch wo nur ein Kirch=Hof vorhanden/ denselbige gesambten Religionen ihre Todte zu begraben/ gemeinschafftlich erlaubt/ und einer jeden Religion ihre Gesänge/ und Ceremonien dabey zu üben ungehindert/ gestattet/

Dabey gleichwohl jeder verwillet / und frey stehen solle / einen absonderlichen Kirch Hof anzuschaffen / oder mit Abtheilung des vorhandenen Kirch = Hofes / sich unter einander / nach Zustand des Orts / und Gelegenheit gütlich zu vergleichen ; welches eben den Verstand haben solle / wo die Kirchen gemeinschafftlich überlassen werden / daselbsten die Reparation des Chors / denen Catholischen / *navim Ecclesiae* aber zu unterhalten / denen Reformirten / des Thurns / und Glocken Unterhaltung beyderseits gemeinschafftlich obliegen solle / es sene dann / daß etwa ein Patronus , Decimator , oder sonst jemand von alters her die Reparation zu thun obligiret wäre ; So soll auch in denen Kirchen / welche denen Reformirten zu Theil / keiner das *Jus Patronatus* exerciren / der es in Anno 1685 . nicht exerciret hat . Und gleich wie ferners zu Zeiten Unserer Vorfahren diejenige auß denen eingezogenen Stifftern / Probsteien / Clöster / Prælaturen / und dergleichen Corporibus gefallene Renten / und Einkünfften meistens *ad causas Pias* verwendet worden / und Wir dann gleichmässig gnädigst entschlossen / alle solche Gefälle / von denen gesambten obgedachten Corporibus , wie selbige die so genannte Verwaltung Anno 1685 . würcklich besessen / zu gleichmässigem Ziel gebrauchen zu lassen ; Also verordnen und befehlen wir hiemit / und in Krafft dieses gnädigst / daß zu Unterhaltung des Reformirten Kirchen = Rathes / Pfarrer / Kirchen = und Schul = Diener / Reparation ,  
**Erbau**

Erbau- und Erhaltung der nöthigen Kirchen / und Schulen / fünff sieben Theil / von denen eingehenden obgedachten Gefällen an Geld / Früchten / Wein / und dergleichen employret / und angewendet werde. Die übrige  $\frac{2}{7}$ . deductis pro ratâ oneribus, Uns / zu Unserer freyen Disposition verbleiben sollen. Und sollen die etwa vorhandene Früchten / oder Wein / unter dem gemeinen Land-Preis / und ohne bahrem Gelde nicht begehret / oder durch einen Vorschuß geschmählert / oder sonsten etwas *sive ad usus politicos, sive Ecclesiasticos*, noch unterm Nahmen der Lands = Rettung / und Schutzes verlangt werden mögen.

Und damit allem weitem Mißtrauen vorgebogen werde / befehlen Wir gnädigst / daß vorgedachte Güter / und Gefälle / durch eine General - Administration bestehend in zweyen Catholischen / und zweyen Reformirten Rätthen / und übrigen nöthigen Bedienten solcher Gestalt verwaltet werden sollen / daß jederzeit Quartaliter die Catholische / und Reformirte die Einfünfften gemeinschafftlich repartiren / und solche Repartition ungesaumbt / und also fort denen Verwaltungs = Bedienten im Lande *per modum rescripti* von beyderseits Religions = Verwandten Verwaltungs = Rätthen unterschrieben / bekant gemacht werden / welche alsdann denen beyderseits Religions angestellten Receptoren / nemlich dem Catholischen ihre  $\frac{2}{7}$ . Theil / und die denen Reformirten angewiesene Portion der  $\frac{5}{7}$ . dem Refor-

mirten Receptori einzuliefern/ und zu verrechnen ha-  
ben, Unterdeffen aber/bevor die Repartition geschehen/  
auf keines Theils Assignment nicht das geringste ver-  
abfolget/ Uns aber Rechnung/ und Reliqua darüber  
præstiret werden/ jedoch daß jedem Theil der Überschuß  
zu seinem privaten Gebrauch gewidmet verbleiben  
solle.

Demnächst sollen die Verwaltungs=Räthe nicht  
mehr gemeinschaftlich/ sondern jeder Religions=  
Verwandte über ihr Antheil privativè zu disponiren  
bemächtiget/ und die Unter=Bediente alsdann/ von  
denenselben separatim dependiren/ und ihre Verord-  
nungen unweigerlich respectiren/ wie sie dann in de-  
nen Uns leistenden Pflichten würcklich dergestalt sollen  
angewiesen werden; In allen übrigen Vorfällenhet-  
ten aber bleibt es bey der bisherigen Verwaltungs=  
Ordnung.

So viel sonst den Reformirten Kirchen=Rath/  
und dessen Jurisdiction betrifft/ solle selbiger nach In-  
halt der Chur=Pfälz. Kirchen=Raths=Ordnung von  
Anno 1564. und wie Er Anno 1685. bestellet gewesen/  
hinwieder ersetzt/ und bey der ihme/ Vermög gemel-  
ter Ordnung/ und Observanz/ bis ad Annum 1685.  
zukommender Verrichtung/ Freyheit/ Immunitæt, Be-  
soldung/ Rang, und Herkommen kräftigst geschützet/  
und gehandhabet werden.

Wor-

Worten die  
Kirchen. Nach dem  
Diener / als Er  
wissen annehmen  
auch die Pfarren  
Soll auch im  
werden müde / gegen  
dies / geschmäht / ab  
Inquisition, da der  
mit Zuziehung eben  
zu verordnen Com  
fassen in allen übr  
der Spur. Pfälz. l.  
und unpartheische  
Und dann auch  
zu Herdberg / um  
frequenz grahen /  
zern zu profanen  
Die gnädigst  
ständig zwei Neuen  
und selbige mit den  
salaren / und un  
von Unserm Neuen  
schlag erwarten /  
möchten / gehalten  
oder andern Neuen  
vacirenden Profes  
Vorstellung gnädig  
declaren / das  
gesammet / den  
administrant / un  
Die Legat  
Manheim / Jun  
den / und nicht  
jungen Religionen  
er eingeführt  
kion geweyen

Worben Wir noch ferners gnädigst verordnen / daß dem Kirchen-Rath bevorstehen solle / so viele Pfarrer / und Schul-Diener / als Er nöthig erachtet / doch nicht ohne Unserm Vorwissen anzunehmen / selbige nach Befinden zu transferiren / auch die Pfarren zu combiniren / und zu separiren.

So soll auch im Fallein oder anderer Prediger beschuldiget werden würde / gegen die Catholische Religion unzulässig geprediget / geschmählet / oder sonst gehandelt zu haben / alsdann die Inquisition, da dergleichen nöthig befunden wurde / jedesmal / mit Zuziehung eben so vieler Kirchen-Räthen / als anderer darzu verordneten Commissarien beschehen / und darinnen / und sonst in allen übrigen Beschuldigungen / und Inquisitionen / der Schur-Pfälz. Inquisitions-Ordnung gemäß verfahren / und unparthenische Justiz administrirt werden solle.

Und damit auch Unsere vormals so berühmte Universität zu Heidelberg / um so viel ehender wieder in vorigen Flor / und frequenz gerathen / gesambten Religionen auch in allen Facultäten zu profitiren Gelegenheit gegeben werden möge ; so haben Wir gnädigst resolviret / zu der Theologischen Facultæt beständig zwey Reformirte Theologos gnädigst zu verordnen / und selbige mit der gewöhnlichen vorigen Besoldung ordentlich salariren / und unterhalten zu lassen ; wie Wir dann vor jeho von Unserm Reformirten Kirchen-Rath ein oder andern Vorschlag erwarten / wie Wir solche Professuren zu bestellen vermöchten / gestalten Wir auch hiernächst bey Abgang eines / oder andern Reformirten Theologi, zu Ersetzung der dardurch vacirenden Professur gedachten Kirchen-Raths unterthänigste Vorschlag gnädigst erwarten wollen. Worben Wir gnädigst declariren / daß die Almosen / so von jeder Religion à parte gesammelt / oder gestiftet werden / auch von jeder privativè administrirt / und distribuirt werden.

Die Legata, und Capitalien aber / in Specie zu Heidelberg / Mannheim / Franckenthal / und andern Orthen / so noch vorhanden / und nicht bereits anjeho consumirt seynd / werden denjenigen Religions-Verwandten restituirt und gelassen / so vor der eingeführten Gemeinschaft / oder Theilung / in deren Possession gewesen / und administrirt jeder Religions Theil die

Seinige privativè, worinnen von keinem dem andern eingegriffen werden solle. So viel aber die Stipendia anbelanget / so Anno 1685. in Observanz gewesen / wird es ebenfals nach sothanem Jahr damit gehalten / und kommen selbige / wie auch diejenige / so seithero gestiftet worden / oder noch gestiftet werden möchten / nach des Testatoris Willen / denjenigen Religions-Verwandten zu / deren der Fundator gewesen.

In den Spithälern / Waisen- auch andern dergleichen Armen-Häusern / so für die Einwohner / und Bürger gewidmet seynd / wollen Wir / daß nach der / von Uns concedirten proportion der  $\frac{2}{7}$ . und  $\frac{5}{7}$ . Theil / jede Religions-Verwandten recipirt / und in ihrer Religion nicht turbiret : Bevorab die Waisen / nach der Religion / deren der Vater gewesen / erzogen werden.

In dem übrigen aber verordnen Wir gnädigst / daß ohne Ansehen der Religion / die Armen / oder Krancken aufgenommen werden / und ebenfals alle Gewissens-Freyheit genießen.

Wir wollen auch / und befehlen gnädigst / daß denen Evangelisch-Lutherischen nicht allein die Anno 1624. zugekommene / sondern auch diejenige Kirchen / welche Sie seithero erbauet / oder noch künfftig erbauen / privativè gelassen : Daß von uns aufgerichtete Evangelisch-Lutherische Consistorium auch von dem Reformirten Kirchen-Rath independent verbleiben / denenselben annebenst dasjenige / so ihnen an Geistlichen Gütern / Pfarz- und Schul-Häusern / Zehenden / Renten / und Gefällen Anno 1624. erweißlich zugekommen / zu ihrer Administration überlassen werden solle. Urkund Unserer eigenhändiger Unterschrift / und hierauf getruckten geheimen Cammer-Cantzley-Secret-Insiegels. Geben in Unserer Residenz-Stadt Düsseldorf / den 21. Novembris, 1705.

Johann Wilhelm Chur-Fürst.

L.S.